

Konformitätserklärung für Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung sowie für die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmten Stoffe Zuletzt geändert durch Art. 1 V v. 7.2.2011 (BGBl. I S. 226)]	
1 Unternehmer, der die Konformitätserklärung ausstellt	
Vor- und Nachname elasto GmbH & Co. KG	
Straße, Hausnummer Franz-Sollfrank-Straße 6	
Postleitzahl 92237	Wohnort Sulzbach-Rosenberg
2 Unternehmer, der die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff oder Produkte aus Zwischenstufen ihrer Herstellung oder die Stoffe herstellt oder einführt, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind	
Vor- und Nachname elasto GmbH & Co. KG	
Straße, Hausnummer Franz-Sollfrank-Straße 6	
Postleitzahl 92237	Wohnort Sulzbach-Rosenberg
3 Identität der Materialien, Gegenstände, Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder der Stoffe, die zur Herstellung dieser Materialien und Gegenstände bestimmt sind "School-Box" mittel, blau, "Traktor", im PB, Art.-Nr. 05276003-72161, Polypropylen Coppenrath Art.-Nr. 21945	
4 Datum der Ausstellung der Erklärung 18.03.2024	
5 Bestätigung, dass die Materialien oder Gegenstände aus Kunststoff, die Produkte aus Zwischenstufen der Herstellung oder die Stoffe den entsprechenden Anforderungen der folgenden Verordnungen und des Gesetzes in der jeweils aktuellen Fassung entsprechen:	
5.1	Verordnung (EG) Nr. 1935/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 2004, über Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen, und zur Aufhebung der Richtlinien 80/590/EWG und 89/109/EWG
5.2.1	Verordnung (EU) Nr. 10/2011 der Kommission vom 14. Januar 2011, über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen incl.
5.2.2	Verordnung (EU) Nr. 2020/1245 der Kommission vom 02. September 2020 zur Änderung und Berichtigung von 5.2.1
Zudem wird folgendes Gesetz eingehalten:	
5.3	LFGB (Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch) vom 03. Juni 2013
Folgende Verordnung wird eingehalten:	
5.4	Bedarfsgegenstandsverordnung In der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 1997

Zudem wird bestätigt, dass das o.g. Produkt wie folgt hergestellt wird:	
5.5	Verordnung (EU) Nr. 2023/2006 der Kommission vom 22. Dezember 2006 über gute Herstellungspraxis für Materialien und Gegenstände, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen
6 Weitere Informationen zu den verwendeten Stoffen oder deren Abbauprodukten, für welche die Anhänge I und II der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 Beschränkungen und/oder Spezifikationen enthalten:	
	Das verarbeitende Material enthält Additive, die dem Prüflabor bekannt sind. Alle Additive halten die o.g. Anforderungen ein. In dem o.g. genannten Produkt werden keine Dual-Use-Stoffe eingesetzt.
7 Weitere Informationen über die Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegt, gewonnen aus Versuchsdaten oder theoretischen Berechnungen über deren spezifische Migrationswerte sowie gegebenenfalls über Reinheitskriterien, damit der Anwender dieser Materialien oder Gegenstände die einschlägigen EU-Vorschriften oder, falls solche fehlen, die für Lebensmittel geltenden nationalen Vorschriften einhalten kann, wie z.B. die Reinheitskriterien gemäß der der unten aufgeführten Verordnung	
Zusatzstoff-Verkehrsverordnung – ZVerkV vom 29. Januar 1998, in der jeweils aktuellen Fassung	
	Das verarbeitete Material enthält keine Stoffe, deren Verwendung in Lebensmitteln einer Beschränkung unterliegen.
8 Spezifikationen zur Verwendung des Materials oder Gegenstands	
a) Art oder Arten von Lebensmitteln, die damit in Berührung kommen soll(en)	
	alle Arten von Lebensmittel
b) Dauer und Temperatur der Behandlung und Lagerung bei Kontakt mit dem Lebensmittel	
Dauer/ Temperatur:	bis zu 3 Tagen bei Raumtemperatur und darunter bis 0°C. Nicht für die Verwendung in der Mikrowelle geeignet.
c) Verhältnis der mit Lebensmitteln in Berührung kommenden Fläche zum Volumen, anhand dessen die Konformität des Materials oder Gegenstands festgestellt wurde	
Verhältnis Fläche zum Volumen	6 dm²/l
9 Bestätigung bei Verwendung einer funktionellen Barriere in einem mehrschichtigen Material oder Gegenstand, dass die Bestimmungen des Artikels 13 Absätze 2, 3 und 4 oder des Artikels 14 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 entspricht.	
	kein mehrschichtiges Material

Diese Erklärung ist gültig bis 17.03.2026.

Sulzbach-Rosenberg
18.03.2024



Frank Sperber, Geschäftsführer